

BGer 9C_653/2015 vom 7. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_653_2015

FR: TF 9C_653/2015 du 7 juillet 2016

IT: TF 9C_653/2015 del 7 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f. und 313 E. 2 S. 315, je mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht hat in einlässlicher Darstellung der Prämiensituation des Beschwerdeführers im Zeitraum von 2011 bis 2013 erkannt, dass sich die Ausstände per 31. Dezember 2013 auf Fr. 1'004.60 belaufen. Dies wird in der Beschwerde nicht bestritten, weshalb darauf abgestellt werden kann. Auch zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat letztinstanzlich sodann die - für das Bundesgericht mangels offenkundiger rechtlicher Mängel somit ebenfalls verbindliche - Feststellung der Vorinstanz, wonach die Mahnungen und Beteiligungen der Beschwerdegegnerin zu Unrecht erfolgt und dem Beschwerdeführer daher keine Mahn-, Inkasso- und Beteiligungskosten aufzuerlegen sind. Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer, wie im insoweit angefochtenen Entscheid erwogen, infolge der Ende 2013 noch bestehenden Prämienrestanzen nicht bereits auf diesen, sondern, sobald er den Betrag von Fr. 1'004.60 und allfällige weitere offene Beträge ab dem Jahr 2014 beglichen hat, erst auf den nächstmöglichen Termin aus dem Versicherungsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin entlassen werden kann.

E. 3

Bezahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr, nach mindestens einer schriftlichen Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG). Bezahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Beteiligung anheben (Art. 64a Abs. 2 Satz 1 KVG). Gemäss Art. 64a Abs. 6 Satz 1 KVG kann die säumige versicherte Person den

Versicherer nicht wechseln, solange sie die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse und Betriebskosten nicht vollständig bezahlt hat. Säumig in diesem Sinne ist die versicherte Person ab Zustellung der Mahnung nach Art. 105b Abs. 1 KVV (Art. 105l Abs. 1 KVV). Laut Art. 105b Abs. 1 KVV muss der Versicherer die Zahlungsaufforderung bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen spätestens drei Monate ab deren Fälligkeit zustellen. Kündigt eine säumige versicherte Person ihr Versicherungsverhältnis, so muss der Versicherer sie informieren, dass die Kündigung keine Wirkung entfaltet, wenn die bis einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist gemahnten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse sowie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Betriebskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht vollständig bezahlt sind (Art. 105l Abs. 2 KVV). Sind die ausstehenden Beträge nach Abs. 2 beim Versicherer nicht rechtzeitig eingetroffen, so muss dieser die betroffene Person informieren, dass sie weiterhin bei ihm versichert ist und frühestens auf den nächstmöglichen Termin nach Art. 7 Abs. 1 und 2 KVG den Versicherer wechseln kann. Der Versicherer muss zudem den neuen Versicherer innerhalb von 60 Tagen darüber informieren, dass die versicherte Person weiterhin bei ihm versichert ist (Art. 105l Abs. 3 KVV).

E. 4.1

Unbestrittenermassen bestanden Ende Dezember 2013 noch Prämienausstände des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 1'004.60. Dieses Tatbestandselement des Art. 64a Abs. 6 KVG mit der Rechtsfolge des Ausschlusses des Versichererwechsels ist demnach - mit der Vorinstanz - zu bejahen.

E. 4.2

Nicht Rechnung getragen hat das kantonale Gericht jedoch dem Umstand, dass das gesetzlich verankerte Austrittsverbot gemäss Wortlaut der Gesetzesbestimmung nur die mit Blick auf Prämien und Kostenbeteiligungen "säumige" versicherte Person treffen kann. Säumigkeit in diesem Sinne liegt laut den hievorigen zitierten Verordnungsnormen ab Zustellung der Mahnung nach Art. 105b Abs. 1 KVV vor. Da nach den verbindlichen (vgl. E. 2 hievorigen) - Vorgaben des kantonalen Gerichts von mit Bezug auf die Prämienausstände verfrühten und damit rechtsunwirksamen Mahnungen sowie zu Unrecht angehobenen Betreibungen auszugehen ist, hat der Beschwerdeführer nicht als "säumig" gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG in Verbindung mit Art. 105l KVV zu gelten. Nur unter dieser Voraussetzung entfaltet indessen die von ihm am 20. Juni 2013 ausgesprochene Kündigung keine Rechtswirkung (vgl. auch Gebhard Eugster, Die obligatorische Krankenpflegeversicherung, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 457 Rz. 167). Die in Art. 64a Abs. 6 KVG vorgesehene Sanktionsfolge kann daher nicht eintreten und der Beschwerdeführer, der nach eigener Aussage seit 1. Januar 2014 obligatorisch bei der Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG krankenversichert ist, muss per Ende 2013 aus dem Versicherungsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin entlassen werden. Er hat somit zwar noch die für die Jahre 2011 bis 2013 ausgewiesenen Prämienausstände zu begleichen, eine weitergehende die Beschwerdegegnerin betreffende vertragliche Verpflichtung besteht aber nicht. Ein durch die Verunmöglichung des Versichererwechsels entstandener Schaden, welchen die Beschwerdegegnerin gemäss Art. 7 Abs. 6 KVG zu ersetzen hätte (vgl. Eugster, a.a.O., S. 457 Rz. 167), wird nicht geltend gemacht, sodass darauf an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Sie hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ferner eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.